

ORTSGEMEINDE DIRMSTEIN

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

FESTHALLE AM KELLERGARTEN IN DIRMSTEIN

1. TRÄGERSCHAFT

Die Festhalle am Kellergarten ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Dirmstein.

2. NUTZUNGSBERECHTIGTER PERSONENKREIS

- 2.1 Nutzungsberechtigt sind Einwohner, gemeinnützige Vereine, Jugendgruppen, Parteien, soziale örtliche Organisationen und vergleichbare sonstige Gruppierungen auf kommunaler Ebene mit Sitz in Dirmstein, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- 2.2 Darüber hinaus sind Nutzungen zugelassen, die der Repräsentation der Gemeinde, der Wirtschaftsförderung oder sonst der Gemeinde dienen.
- 2.3 Sofern zum Zeitpunkt der Reservierung kein eigener Bedarf von Nutzern gemäß Ziffer 2.1 oder 2.2 besteht, kann der Ortsbürgermeister auswärtigen Gruppierungen oder Privatpersonen die Nutzung gestatten.

Zur Benutzung stehen zur Verfügung:

- großer Saal
- Bühne
- Ausschank
- Anrichte
- Foyer
- Umkleideräume
- Toiletten

- 2.4 Eine verbindliche Reservierung der Festhalle muss schriftlich erfolgen. Wird die Reservierung später als vier Wochen vor dem vereinbarten Termin zurückgenommen, ist an die Ortsgemeinde eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der Gebühr zu zahlen, die für die Nutzung der Festhalle entstanden wäre. Erfolgt die Rücknahme der Reservierung erst in der letzten Woche vor der ursprünglich geplanten Nutzung, erhöht sich die Ausfallentschädigung auf 80 %.

3. BENUTZUNGSERLAUBNIS

- 3.1 Die Benutzung der Festhalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit gestattet. Die gesetzlichen Emissionswerte sind einzuhalten.

Eine Genehmigung zur Durchführung von Ballspielen kann nicht erteilt werden.

- 3.2 Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an die Ortsgemeinde zu richten. Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- a) Name, Sitz und Vorsitzender des Vereins,
 - b) verantwortliche(r) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in),
 - c) beabsichtigte Art der Nutzung,

- 3.3 In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungseinheit sowie eine evtl. Benutzungsgebühr festgelegt.

- 3.4 Eine Benutzungserlaubnis erhält, wer
- a) die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt,
 - b) die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt,
 - c) eine(n) verantwortliche(n) Übungsleiter(in) und Stellvertreter(in) benennt. Bei kulturellen Veranstaltungen ist der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.

- 3.5 Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Festhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.

- 3.6 Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn festgestellt wird, dass der Benutzer
- a) die ihm zugeteilte Benutzungszeit und/oder
 - b) den ihm zugewiesenen Teil der Festhalle nicht voll ausnutzt.

- 3.7 Maßnahmen nach den Absätzen 3.5 oder 3.6 verpflichten die Ortsgemeinde nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

4. BELEGUNGSPLÄNE

- 4.1 Die Benutzung der Festhalle zu Übungszwecken an den einzelnen Tagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Ortsgemeinde bzw. dem Hausmeister im Benehmen mit den örtlichen Vereinen festgelegt wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Festlegung nach dem Belegungsplan.

- 4.2 Die Reservierung für Veranstaltungen ist ebenfalls in den Belegungsplan aufzunehmen. Nr. 4.1 Satz 2 gilt für die Reservierung nicht. Hier gilt Nr. 3, Abs. 3.1 - 3.2 entsprechend.
- 4.3 Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Ortsgemeinde mitzuteilen. (siehe auch 2.4)

5. PFLICHTEN DER BENUTZER

- 5.1 Die Benutzer der Festhalle sind verpflichtet, für die Durchführung ihrer Veranstaltungen eine verantwortliche Person und Stellvertreter(in) zu bestellen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist der Ortsgemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig die Festhalle, so ist jede(r) Verantwortliche für das Verhalten der von ihm betreuten Gruppe sowie für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Geräte und den Zustand der von seiner Gruppe benutzten Festhalle oder des benutzten Teils der Festhalle sowie der dazugehörigen Räume verantwortlich.
- 5.3 Die Festhalle darf ohne die verantwortliche Person oder deren Stellvertreter nicht benutzt werden.
- 5.4 Die verantwortliche Person hat sich vor Benutzung der Festhalle und deren Nebenräumen davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 5.5 Die Übungsleiter(innen) haben dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Für den Fall der Benutzung schadhafter Geräte und Anlagen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- 5.6 Festgestellte Schäden oder während der Benutzung eintretende Schäden am Gebäude, den Einrichtungen oder den Geräten sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten sind der Ortsgemeinde bzw. dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7 Die Halle ist nach den Veranstaltungen so rechtzeitig frei zu machen, dass der Übungs- und Sportbetrieb sowie sonstige Nutzungen nicht behindert werden. Die Halle einschließlich aller benutzten Nebenräume und des Inventars sind sauber zu übergeben. Um die Abfallbeseitigung hat sich der Benutzer auf eigene Kosten selbst zu kümmern.

Stellt die Ortsgemeinde bzw. der Hausmeister Reinigungsmängel fest, so wird die Reinigung durch die Gemeinde vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden den Benutzern auferlegt.

- 5.8 Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die

Verantwortlichen haften gegenüber der Gemeinde für jegliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.

- 5.9** Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen
Die Verantwortlichen verpflichten sich, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

6. NEBENABREDEN

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

7. SONSTIGE ERLAUBNISSE UND GENEHMIGUNGEN

Die Überlassung von Räumen in der Festhalle ersetzt keine anderen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Meldung an die GEMA u. ä.

8. ORDNUNG

- 8.1** Die Verantwortlichen haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen und in/am Gebäude durch die Benutzung entstehen.
- 8.2** Das Rauchen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz in keinem Raum der Festhalle gestattet.
- 8.3** 10.3 Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu holen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z. B. Wechsel der Schließanlage u. ä.).
- 8.4** 10.4 Bei Übergabe ist die Gemeinde berechtigt, eine Kautions von 350,00 EUR zu verlangen. Davon ausgenommen sind die örtlichen Vereine.
- 8.5** 10.5 Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angefordert. Sie sind binnen zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 8.6** Mit der Inanspruchnahme der Festhalle erkennen die Benutzer die zum Zeitpunkt der Nutzung gültige Benutzungsordnung und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

9. HAFTUNG

- 9.1** Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- 9.2** Die Verantwortlichen übernehmen die Haftung für Schäden, die durch ihre Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume,

Einrichtungen oder Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen entstehen. Die Verantwortlichen haften auch für Unfälle oder Schäden, die durch das Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörpern oder sonstiger Dekorationen entstehen.

- 9.3 Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Bedienstete.
- 9.4 Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Festhalle gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.


Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.09.2015 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Dirmstein, 29.10.2015


Bernd Eberle
Ortsbürgermeister

